Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 22 (2004)

Artikel: Opfer und Strafprozess : was hilft den Opfern? : Standpunkt eines

Strafrichters

Autor: Albrecht, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051137

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PETER ALBRECHT

OPFER UND STRAFPROZESS: WAS HILFT DEN OPFERN?

STANDPUNKT EINES STRAFRICHTERS

Zusammenfassung

Die geschädigten Verbrechensopfer haben in den vergangenen Jahren zunehmend das Interesse des Gesetzgebers geweckt, und ihre prozessuale Stellung ist folglich gestärkt worden, dies namentlich durch das Opferhilfegesetz (konkret: besserer Persönlichkeitsschutz und mehr Mitwirkungsrechte). Trotzdem nehmen die geschädigten Personen in der Praxis verhältnismässig selten ihre Verfahrensrechte wahr. Dies erklärt sich u.a. daraus, dass die Strukturen des Strafprozesses primär auf die Abklärung eines Tatverdachtes ausgerichtet sind. Jedes Strafverfahren ist somit wohl unvermeidbar täterzentriert, und die Deliktsopfer werden dort ein Fremdkörper bleiben. Deshalb sollte man den Interessen der Geschädigten vor allem ausserhalb (und nicht innerhalb) des Strafprozesses mehr Rechnung tragen (z.B. Ausbau der staatlichen Opferhilfe oder Täter-Opfer-Ausgleich).

Résumé:

Victimes et procès pénal: le point de vue d'un juge pénal

Ces dernières années, les victimes d'infractions ont éveillé l'intérêt du législateur de façon croissante et leur position dans le procès pénal a donc été renforcée, notamment grâce à la loi sur l'aide aux victimes d'infractions (concrètement: meilleure protection de la personnalité et plus de droits de participation). Dans la pratique toutefois, les personnes lésées ne sauvegardent que rarement leurs droits procéduraux. Ceci s'explique entre autres par le fait que le procès pénal est prioritairement orienté vers l'éclaircissement d'un soupçon. Chaque procédure pénale est ainsi inévitablement centrée sur *l'auteur* et les victimes d'un délit y restent un *corps étranger*. C'est pourquoi il faudrait prendre en compte les intérêts des lésés avant tout à *l'extérieur* (et non à l'intérieur) du procès pénal (p. ex. en développant l'aide étatique aux victimes ou les échanges auteur-victime).

1 Richter und Opfer

Eigentlich muss man sich fragen, weshalb ich hier über meine beruflichen Erfahrungen mit Deliktsopfern¹ berichten soll. Denn als (ehemaliger) Strafrichter war ich kein Parteivertreter, namentlich kein Vertreter der Opfer. Der richterliche Blick ist vielmehr in einer ganz spezifischen Weise ausgerichtet; er konzentriert sich üblicherweise auf die Geschädigten als *Informationsquelle* für die Ermittlung des angeklagten Sachverhaltes. Die betreffenden Personen erlebte ich demnach primär in ihrer Rolle als Zeuginnen oder Auskunftspersonen. Ihre Aussagen hatten oft einen entscheidenden Einfluss auf meine Urteile über Schuld oder Unschuld der Angeklagten. Eine allfällige Hilfe für die individuellen Opfer, soweit diese im Prozess überhaupt konkret sichtbar wurden, war regelmässig eher nebensächlich.

Natürlich konnte mir nicht verborgen bleiben, dass ausserhalb des Gerichtssaals in der Rechtspolitik schon seit längerer Zeit machtvolle Bemühungen stattfanden, die Stellung der Verletzten im Verfahren zu verbessern. Allerdings war mir der reale Nutzen dieser gesetzgeberischen Vorhaben für die konkreten Opfer nicht durchwegs klar. Zumindest zweifelte ich stets ein wenig, ob hier die Erwartungen nicht von Anfang an zu hoch gesteckt waren. Immerhin bleibt doch zu beachten, dass jeder substanzielle Ausbau der Opferrechte unvermeidbar zu Lasten der von der Verfassung garantierten Verteidigungsrechte der Angeschuldigten geht. In verschiedener Hinsicht sind hier also *prozessuale Zielkonflikte* vorprogrammiert.

Hinzu kommt schliesslich noch ein weiterer Aspekt: Trotz aller Sympathie für die Forderungen eines humaneren Umgangs mit den im Verfahren involvierten Geschädigten frage ich mich, ob die aktuelle Opferdiskussion wirklich immer vom Streben nach mehr Mensch-

Der Begriff des Opfers wird hier – soweit nichts anderes erwähnt – in einem weiten Sinne verstanden, als Person, die durch eine Straftat geschädigt bzw. verletzt worden ist.

lichkeit geleitet ist. Geht es hier nicht vielleicht zu einem wesentlichen Teil vorab um eine Stärkung der staatlichen Macht gegenüber dem Individuum,² konkret: gegenüber den Angeschuldigten – also um einen Abbau von Verteidigungsrechten? Verschleiert der verbale Rekurs auf Opferinteressen nicht zuweilen in populistischer Weise den Drang einer verunsicherten Gesellschaft nach einer Kriminalpolitik, die verstärkt auf Repression und Sicherheit setzt (dies zu Lasten einer Resozialisierung der Verurteilten)?³ Zumindest die gegenwärtige öffentliche Debatte über die Verwahrung von gefährlichen Straftätern hinterlässt bei mir diesbezüglich sehr ungute Gefühle.

Gerade diese Brisanz verleiht indessen dem gestellten Thema einen besonderen Reiz. Deshalb versuche ich nun trotz meines verengten beruflichen Erfahrungshorizontes und der damit verbundenen persönlichen Befangenheit, die Opferproblematik in einer etwas umfassenderen Sicht zu betrachten.

2 Die Abwesenheit der Opfer im Prozessalltag

2.1 Der empirische Befund

2.1.1 Die gesellschaftliche Aufwertung der Deliktsopfer

Das staatliche Strafrecht ist gekennzeichnet durch «Neutralisierung des Opfers und Generalisierung des Opferinteresses».⁴ Im Zentrum steht das Sanktionsmonopol des Staates, währenddem die realen Personen, die durch Delikte verletzt worden sind, eine randständige

Pointiert in diese Richtung (aus der Sicht des deutschen Rechts) Peter-Alexis Albrecht, Die Funktionalisierung des Opfers im Kriminaljustizsystem, in: B. Schünemann/M.D. Dubber (Hrsg.), Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem, Köln/Berlin/Bonn/München 2000, 50: «Das Opfer ist das Mittel zu dem politischen Zweck, den Abbau von Bürgerrechten weiter voranzutreiben.»

³ Siehe auch Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), 48.

WINFRIED HASSEMER, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Auflage, München 1990, 71; ferner Daniela V. Jabornigg, Die Stellung des Verletzten in den schweizerischen Strafprozessordnungen zwischen Beweismittel und Partei, Basel 2001, 303 f.

Position einnehmen. Seit gut zwei Jahrzehnten ist freilich das allgemeine Interesse an den Geschädigten innerhalb der Kriminalpolitik deutlich gewachsen.⁵ Die konkreten Opfer samt den ihnen zugefügten Leiden sind aus ihrem gesellschaftlichen Schattendasein herausgetreten. In gewissen Bereichen, vor allem bei der Gewalt- und Sexualdelinquenz, hat sich die öffentliche Wahrnehmung der Kriminalität vom Täter zum Opfer hin verlagert. Mit viel Pathos wird nunmehr fortwährend die «Wiederentdeckung» bzw. «Renaissance» des Opfers gepriesen.⁶ Derartige Metaphern sind indessen aus historischer Sicht zumindest ungenau;⁷ denn unser Strafrecht ist schon seit langem opferorientiert. Der Blick war zwar in der Vergangenheit nicht unmittelbar auf das aktuelle, aber doch auf das potenzielle Opfer gerichtet.⁸

In der Folge der gegenwärtigen «Verletzteneuphorie»⁹ sind sowohl im Ausland wie auch in der Schweiz verschiedene Gesetzesreformen entstanden, und zwar getragen von einem erstaunlich breiten politischen Konsens.¹⁰ Die Neuerungen betreffen zu einem ganz wesentlichen Teil das Prozessrecht.¹¹ Dabei geht es – neben den Dispositionsbefugnissen (z.B. Recht zur Stellung eines Strafantrages) – namentlich um einen Ausbau der Schutzrechte (gegen persönliche Beeinträchtigungen durch das Verfahren), der Kontrollrechte (z.B. Verhinderung einer vorzeitigen Verfahrensbeendigung) sowie der Informations- und Teilnahmerechte (z.B. Anspruch auf Akteneinsicht und Recht auf Stellung von Beweisanträgen). Einen wichtigen Meilen-

WINFRIED HASSEMER/JAN PHILIPP REEMTSMA, Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002, 15 ff., 47 ff.

⁶ Z.B. EVA WEISHAUPT, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG), Diss. Zürich 1998, 3; JABORNIGG, a.a.O., (Fn. 4), 292; HEIKE JUNG, Zur Renaissance des Opfers – ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, ZRP 2000, 159.

⁷ Kritisch z.B. Hans Joachim Hirsch, Zur Stellung des Verletzten im Straf- und Strafverfahrensrecht, in: G. Dornseifer u.a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln/Berlin /Bonn/München 1989, 700; Kurt Seelmann, Dogmatik und Politik der «Wiederentdeckung des Opfers», in: K. Schmidt (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, Berlin 1990, 159 und 165.

⁸ SEELMANN, a.a.O. (Fn. 7), 165.

⁹ HIRSCH, a.a.O. (Fn. 7), 699.

¹⁰ SEELMANN, a,a,O. (Fn. 7), 159 ff.; THOMAS WEIGEND, Deliktsopfer und Strafverfahren, Berlin 1989, 15 f.

¹¹ Dazu Karl-Ludwig Kunz, Opferschutz und Verteidigungsrechte, plädoyer, Sonderheft Oktober 2002, 2 ff.

stein dieser Entwicklung bildet im schweizerischen Recht das Opferhilfegesetz aus dem Jahre 1991 (OHG; SR 312.5), das jeder Person Hilfe verspricht, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Auf der Verfahrensebene stehen einerseits der Persönlichkeitsschutz (namentlich zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung) und andererseits gewisse Mitwirkungsrechte im Vordergrund (Art. 5 ff. OHG). In dieselbe Richtung weist nunmehr auch der Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (VE StPO).¹²

2.1.2 *Trotzdem* ...

Trotz der Stärkung der prozessualen Opferstellung fällt in der *Praxis* auf, dass die geschädigten Personen verhältnismässig selten ihre Rechte im Verfahren wahrnehmen. Gerade das Interesse, als Partei an einer Hauptverhandlung teilzunehmen, ist im Allgemeinen ziemlich gering. Auf aktive Opfer trifft man meistens nur in Verfahren wegen Sexual- bzw. anderen Gewaltdelikten oder im Privatstrafklageverfahren. In Urteilsberatungen nehmen sich die Strafgerichte für die Beurteilung von Entschädigungsforderungen jeweils nur wenig Zeit, und die schriftlichen Motive sind diesbezüglich entsprechend knapp gehalten.

Andererseits zeigt die Erfahrung, dass dort, wo ein Opfer in der Hauptverhandlung erscheint, seine Interessen (samt allfälligen Vergeltungsbedürfnissen) eine stärkere Beachtung finden. Ich erlebte es immer wieder, dass die persönliche Anwesenheit eines Geschädigten im Gerichtssaal – sei es auch bloss als passiver Zuschauer – einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Urteil ausübte, und zwar sowohl auf der Ebene des Schuldspruchs wie auch der Strafzumessung.

¹² Zusammenfassend Kunz, a.a.O. (Fn. 11), 4; ferner Esther Wyss Sisti, *Mehr Rechte für Opfer*, plädoyer 1/2002, 27 ff.; Martin Hofer, *Opfer- und Geschädigtenstellung im Wandel*, ZStrR 2002, 107 ff.

2.2 Gründe der Abwesenheit

Das verbreitete prozessuale Desinteresse der Geschädigten mag angesichts der gegenwärtig hohen gesellschaftlichen Sensibilität für Opferbelange vielleicht überraschen, lässt sich jedoch durchaus erklären. Teilweise mangelt es an einem Mitwirkungsinteresse allein schon deshalb, weil sich das Opfer mit dem Täter inzwischen versöhnt hat oder weil der erlittene Schaden von einer Versicherung gedeckt worden ist (etwa bei Vermögensdelikten). In anderen Fällen besteht angesichts der prekären finanziellen Verhältnisse des Täters häufig für die Verletzten von vorneherein keinerlei Aussicht darauf, ihre Schadenersatzansprüche durchsetzen zu können. Abgesehen davon ist die Stellung der Geschädigten - auch im Bereiche des Opferhilfegesetzes – immer noch relativ schwach, namentlich im Vergleich zu jener der Angeschuldigten.¹³ Sobald ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, «beginnt die «Demontage» des Opfers».¹⁴ Wer durch ein Delikt verletzt wird, ist typischerweise mit der Pflicht belastet, gegenüber den Behörden wahrheitsgemässe Aussagen zum Tatgeschehen zu machen (soweit er sich nicht auf ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht berufen kann). «Was sich tatsächlich ereignet hat, will man von ihm wissen, nicht oder nur am Rande, was ihm geschehen ist, was ihm angetan wurde.»¹⁵

Zwar verfügt die Geschädigte durchaus auch über gewisse prozessuale Mitwirkungsrechte. Diese betreffen jedoch vorab die zivilrechtliche Seite der Straftat. Sie beschränken sich – vereinfacht gesagt – im Wesentlichen auf die Möglichkeit, eine Entschädigungsforderung zu stellen und diese durch ein Gericht beurteilen zu lassen (sog. Adhäsionsverfahren). Der strafrechtliche Schuldspruch als sol-

Ausführlich Jabornigg, a.a.O. (Fn. 4), 67 ff., 81 ff., 147 ff., 166 ff.; ferner kritisch Marianne Jacobi, Das Opfer zwischen Justiz und Täter, plädoyer, Sonderbeilage Oktober 2002, 32 ff. und Wyss Sisti, a.a.O. (Fn. 12), 27 ff.; differenzierend Dominik Zehntner/Helena Hofer, Vertretung von Opfern und Geschädigten, in: M. A. Niggli/Ph. Weissenberger (Hrsg.), Strafverteidigung, Basel 2002, Rz. 4.1 ff.

¹⁴ Heike Jung, Die Stellung des Verletzten im Strafprozess, ZStW 1981, 1157.

¹⁵ Ulfried Neumann, Die Stellung des Opfers im Strafrecht, in: W. Hassemer (Hrsg.), Strafrechtspolitik: Bedingungen der Strafrechtsreform, Frankfurt a.M./Bern/New York 1987, 225.

cher und erst recht die daran anknüpfenden Sanktionen sind hingegen dem Einflussbereich der Geschädigten nur sehr beschränkt zugänglich. Nicht zu übersehen sind dabei die unausweichlichen Konflikte, welche sich aus der Doppelrolle als Partei und Beweismittel ergeben. Das alles lässt sich aus der Rechtsgeschichte als Folge des staatlichen Strafmonopols erklären, wodurch die deliktisch verletzten Personen im Verfahren weitgehend durch den Staatsanwalt verdrängt worden sind.

Hinzu kommt sodann der psychologische Umstand, dass es vielen Opfern schwer fällt, die Schwelle zu den Behörden zu überwinden und sich dort zum erlebten Geschehen zu äussern. Diese Scheu gilt ganz besonders für die öffentliche Hauptverhandlung. Die Gesetzgebung hat zwar den Persönlichkeitsschutz der Opfer im Verfahren generell verbessert, aber die Teilnahme an einem solchen Prozess bedeutet für viele gleichwohl eine unerträgliche Belastung.

3 Die Opfer als Fremdkörper im Strafprozess

3.1 Konflikte mit vorgegebenen Verfahrensstrukturen

3.1.1 Täterzentrierte Verfahren

Die soeben beschriebene prekäre Position der Opfer kann nicht erstaunen, sobald man sich die Ziele und die Grundstrukturen des Strafprozesses genau vergegenwärtigt. Das gesetzlich geregelte Verfahren dient nämlich einerseits der Verwirklichung des materiellen Strafrechts und gewährt andererseits den unmittelbar davon betroffenen Angeschuldigten Schutz vor der Übermacht der staatlichen Strafgewalt. Nach dieser doppelten Zielsetzung richten sich die we-

Vgl. Jabornigg, a.a.O. (Fn. 4), 73 ff.; Zehntner/Hofer, a.a.O. (Fn. 13), Rz. 4.4 und 4.55 f.; Felix Bommer, Warum sollen sich Verletzte am Strafverfahren beteiligen dürfen? ZStrR 2003, 189 ff.

¹⁷ Dazu JABORNIGG, a.a.O. (Fn. 4), 174 ff.

sentlichen Verfahrensstrukturen. 18 So geht es der Strafjustiz – im Idealfall – primär um die Abklärung des Verdachtes einer strafbaren Handlung, und zwar auf der Grundlage von rechtlichen Regeln, welche die Freiheitsrechte der beteiligten Personen möglichst weitgehend achten. Die staatlichen Interventionen zielen hier in erster Linie auf die Tatverdächtigen ab. Deren Verantwortung für begangenes Unrecht sowie allfällige präventive Bedürfnisse stehen regelmässig zur Debatte. Folglich ist jedes Strafverfahren wohl unvermeidbar täterzentriert. 19 Oder anders ausgedrückt: «Der Rechtsstaat ist durch seine eigenen Prämissen sensibilisiert für die Probleme des Täters und in dieser Fixierung auf den Täter eher blind für das Opfer.»²⁰ Die vorgegebene Verfahrensstruktur gelangt besonders deutlich zum Ausdruck beispielsweise im Prinzip der Unschuldsvermutung, das in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK ausdrücklich erwähnt ist. Danach richtet sich jedes Verfahren nicht gegen einen Täter, sondern gegen einen Tatverdächtigen (der sich allenfalls als unschuldig erweisen kann).

3.1.2 Wenig Platz für die Opfer

In einem solchen System kann das individuelle Deliktsopfer keinen richtigen Standort finden. Es verblasst vielmehr unweigerlich neben der Dominanz der Strafverfolgungsbehörden sowie des Angeschuldigten; es hat «einen unbequemen Platz am Rande des Geschehens»²¹ und wird immer ein *Fremdkörper* bleiben. Der Verletzte steht vorerst einem möglichen Täter gegenüber.²² Umgekehrt weist auch die Opferstellung einen bloss vorläufigen Charakter auf, indem

¹⁸ So deutlich Winfried Hassemer, Grundlinien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens, KritV 1990, 261 f.

¹⁹ Instruktiv dazu Kunz, a.a.O. (Fn. 11), 2 f und 5 f.; ferner HASSEMER, a.a.O. (Fn. 4), 67 und 72; Bommer, a.a.O. (Fn. 16), 174 f., 177.

²⁰ DETLEF KRAUSS, *Täter und Opfer im Rechtsstaat*, in: C. PRITTWITZ U.A. (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Lüderssen*, Baden-Baden 2002, 269.

²¹ HASSEMER/REEMTSMA, a.a.O. (Fn. 5), 25.

²² Anschaulich KRAUSS, a.a.O. (Fn. 20), 271.

sie eine «als Geschädigter in Betracht kommende Person»²³ betrifft. Dieser Status der Vorläufigkeit endet erst mit dem rechtskräftigen Schuldspruch. Im Falle eines Freispruchs mangels hinreichender Beweise bekommen vor allem diese «Geschädigten» die Kehrseite der rechtsstaatlichen Errungenschaft der Unschuldsvermutung zu spüren und werden sich vom Gericht unverstanden sowie in ihrer Glaubwürdigkeit beeinträchtigt fühlen. Sie bezahlen – allgemeiner ausgedrückt – den Preis für die Formalisierung der staatlichen Konfliktverarbeitung.²⁴ Zwar sind gewisse gesetzgeberische Verbesserungen auf der prozessualen Ebene im Interesse der verletzten Personen durchaus möglich,²⁵ aber die Grenzen hiefür sind ziemlich eng; denn der Zuwachs an Kompetenzen für die Opfer schwächt in der Regel auf der anderen Seite die unverzichtbaren Rechte der Angeschuldigten.²⁶ Das ist die zwingende Folge einer «Entformalisierung strafrechtlicher Sozialkontrolle».²⁷ Ausserdem tangiert eine auch bloss partielle «Privatisierung» des staatlichen Strafanspruchs die Prinzipien der Rechtsgleichheit und -sicherheit in erheblichem Masse.²⁸

3.1.3 «Privatisierung» des Verfahrens im Interesse der Opfer?

Die generelle Behandlung des Verbrechensopfers als prozessuale Randfigur darf nicht darüber hinweg täuschen, dass dieses in der Regel durch Erstattung einer Anzeige oder Stellung eines Strafantrages entscheidet, ob überhaupt ein Verfahren in Gang kommt. Ausserdem kann die verletzte Person bei den Antragsdelikten nicht

²³ BERND SCHÜNEMANN, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NStZ 1986, 197; im gleichen Sinne auch Otmar Schneider, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozess, Diss. Freiburg (Schweiz), 155.

²⁴ HASSEMER/REEMTSMA, a.a.O. (Fn. 5), 23.

²⁵ Allgemein dazu HASSEMER/REMMTSMA, a.a.O. (Fn. 5), 25 ff.; ausführlich WEIGEND, a.a.O. (Fn. 10), 414 ff.; bedenkenswert ferner die Vorschläge von BOMMER, a.a.O. (Fn. 16), 193 f.

²⁶ Kunz, a.a.O. (Fn. 11), 6 und 11; Hassemer, a.a.O. (Fn. 4), 75 f.; Hassemer/Reemtsma, a.a.O. (Fn. 5), 25 ff.; teilweise abweichend Schneider, a.a.O. (Fn. 23), 156 ff.

WINFRIED HASSEMER, Rücksichten auf das Verbrechensopfer, in: G. KOHLMANN (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug, Bd. II, Köln 1983, 227.

²⁸ Kritisch auch Kunz, a.a.O. (Fn. 11), 6.

nur über die Einleitung, sondern ebenso auch über eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens selbständig entscheiden. Noch weiter reichen die Dispositionsbefugnisse im Privatstrafverfahren, wo das Opfer als Klagpartei sozusagen an die Stelle des Staatsanwaltes tritt.²⁹ Diese «Teilprivatisierung des Strafverfahrens»³⁰ beschränkt sich freilich regelmässig auf eher geringfügige Delikte und dient primär einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden. Ausserdem werden die Geschädigten durch die Einräumung von Interventionschancen anfällig für Druckversuche seitens der Angeschuldigten.³¹ So versuchen denn Personen, welchen eine einfache Körperverletzung oder eine Sachbeschädigung vorgeworfen wird, nicht selten das Opfer zu einem Verzicht auf den Strafantrag oder zu einem Rückzug desselben zu drängen.³² Im Privatstrafklageverfahren kommt noch erschwerend hinzu, dass die Klagpartei selber die erforderlichen Beweismittel beschaffen muss (allerdings ohne über die den Behörden zustehenden Zwangsmittel zu verfügen) und überdies das Kostenrisiko für den Fall eines Freispruch trägt. Die Zuerkennung einer Subjektstellung im Prozess erweist sich demnach – zumindest für sozial schwache Opfer ohne eigene Handlungskompetenzen – als eine «zweischneidige Angelegenheit».33

3.2 Prozessökonomische Gesichtspunkte

3.2.1 Der Trend zur Verfahrensbeschleunigung

Abgesehen von den primär auf den Tatverdacht und den Angeschuldigten bezogenen Strukturen im Gesetz stehen auch Gesichtspunkte der *Prozessökonomie* den Bedürfnissen der Geschädigten häufig

²⁹ Der VE StPO verzichtet auf diese Verfahrensform; vgl. Bundesamt für Justiz, Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Bern, Juni 2001, 28 f.

³⁰ Kunz, a.a.O. (Fn. 11), 6; ferner Jung, a.a.O. (Fn. 6), 162.

³¹ Kunz, a.a.O. (Fn. 11), 6; Seelmann, a.a.O. (Fn. 7), 164 f. und 167.

³² Deshalb kann nicht überraschen, dass in jüngster Zeit beispielsweise starke Bemühungen für eine «Offizialisierung» der häuslichen Gewalt stattgefunden haben, d.h. für die gesetzliche Umwandlung der Antragsdelikte in Offizialdelikte (vgl. dazu in einem weiteren Zusammenhang Kunz, a.a.O. [Fn. 11], 8).

³³ SEELMANN, a.a.O. (Fn. 11), 165.

entgegen. Derzeit herrscht nämlich ein starker Trend zu einer Beschleunigung der Verfahren, also zu kurzen Prozessen. Als Mittel hiefür dienen in erster Linie Vereinfachungen im Verfahrensablauf, die eine zeitliche Verkürzung erwarten lassen. Die Strenge gewisser prozessualer Formen wird gelockert, womit sich die Hoffnung auf eine nicht unerhebliche Zeitersparnis verbindet. Dazu gehört nicht zuletzt die verbreitete faktische Berücksichtigung von Opportunitätserwägungen in der Strafverfolgung. Das widerspricht zwar dem Legalitätsprinzip, lässt sich indessen kaum vermeiden angesichts des hohen Erledigungsdrucks, dem die Behörden unterliegen. Der Beschleunigungsdrang kommt auch in der neueren Prozessgesetzgebung markant zum Ausdruck, besonders anschaulich im VE StPO. Als Stichworte hiefür seien etwa genannt: das gemässigte Opportunitätsprinzip (Art. 8), das so genannte abgekürzte Verfahren (Art. 385 ff.), das Strafbefehlsverfahren (Art. 412 ff.) und das Übertretungsstrafverfahren (Art. 418 ff.). Hinzu kommt dann noch die bloss sehr rudimentär ausgestaltete Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung (Art. 374 ff. VE StPO). Gesamthaft betrachtet steckt in diesen gesetzgeberischen Vorschlägen für die Alltagspraxis ein überaus bedeutsames Beschleunigungspotenzial.

3.2.2 Die Auswirkungen auf die Opferstellung

Unter einer solchen Entwicklung leidet nicht nur die prozessuale Stellung der Angeschuldigten, sondern gleichermassen auch jene der Opfer. Wer als Partei seine Rechte aktiv wahrnimmt, erschwert oder verzögert unter Umständen das Verfahren und stösst deshalb bei den Behörden nicht selten auf Widerstand. Er fühlt sich dementsprechend zuweilen als lästiger *Störfaktor* im Justizbetrieb.³⁴ Die Strafverfolgung und auch richterliche Instanzen neigen leicht dazu, die Opferrechte zu unterlaufen, sobald diese mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden sind. Das behördliche Wohlwollen ge-

³⁴ Krauss, a.a.O. (Fn. 20), 273; Hassemer/Reemtsma, a.a.O. (Fn. 5), 24.

genüber geschädigten Personen endet häufig dort, wo diese für die Sachverhaltsermittlung nicht (mehr) benötigt werden. Das zeigt sich besonders deutlich bei der Beurteilung von bestrittenen und zugleich komplexen Entschädigungsansprüchen. Die Gerichte drücken sich hier im Allgemeinen gerne um eine materielle Entscheidung und verweisen deshalb solche Forderungen jeweils möglichst weitgehend auf den Zivilweg.³⁵ Im Übrigen werden auch immer wieder Geschädigte durch die Behörden dazu gedrängt, auf das ihnen zustehende Strafantragsrecht zu verzichten oder einen gestellten Antrag nachträglich zurückzuziehen. Als wenig opferfreundlich erweist sich ebenfalls die verbreitete Auferlegung einer Kostenvorschusspflicht an die Klagpartei im Privatstrafklageverfahren mit dem Ziel, möglichst viele mühsame und lästige Bagatellen zu vermeiden.³⁶

3.3 Auf dem Weg zum «opferlosen» Strafprozess?

Die soeben beschriebenen Tendenzen der Verfahrensökonomie stellen ein zwar äusserlich gut sichtbares, aber dennoch eher vordergründiges Phänomen dar, hinter welchem ein tiefgreifender Wandel des allgemeinen Prozessverständnisses steht³⁷. Das Konzept des traditionell am Schuldstrafrecht orientierten Verfahrens ist teilweise brüchig geworden. Folglich fliessen schon seit einiger Zeit vielfältige kriminalpolitische Bedürfnisse in den Strafprozess ein. Die zentrale Aufgabe einer tatverdachtsbezogenen Wahrheits- und Rechtsfindung wird zusehends verdrängt oder zumindest durch andere – vorab präventive – Zielsetzungen überlagert. Die Strafverfolgungsbehörden kümmern sich heute tendenziell eher um die Aufdeckung krimineller Strukturen als um die Taten des einzelnen Verdächtigen samt deren Folgen für die unmittelbar betroffenen Geschädigten. Die konkreten und individuellen Verbrechensopfer verschwinden

³⁵ Diese Möglichkeit ist freilich durch Art. 9 Abs. 3 OHG erheblich eingeschränkt worden.

³⁶ Exemplarisch hiefür die Basler Praxis gestützt auf § 147 StPO BS.

³⁷ MARK PIETH, Vom Inquisitionsprozess direkt zum postmodernen Kontrollmodell? in: A. Donatsch u.a. (Hrsg.), Festschrift für Stefan Trechsel, Zürich 2002, 426 ff.

dabei leicht aus dem Bewusstsein.³⁸ Im Vordergrund der behördlichen Tätigkeit steht jedenfalls nicht mehr allein die gesetzlich geregelte Verarbeitung von Kriminalität. Oft dienen die einzelnen Straftatbestände nicht nur als Grundlage für eine Bestrafung, sondern in erster Linie als Anknüpfungspunkt für *präventiv-polizeiliche* Anliegen. Die Ermittlung der «materiellen Wahrheit» interessiert dann weit weniger als die Möglichkeit, mittels Zwangsmassnahmen rasch eingreifen zu können. Zu erwähnen sind da namentlich die Auflösung offener Drogenszenen, die Krisenintervention bei Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie oder die Vorbereitung fremdenpolizeilicher Massnahmen.

Diese Entwicklungen auf der polizeilichen Ebene finden eine Parallele im materiellen Strafrecht. Dort dominieren gegenwärtig hektische gesetzgeberische Aktivitäten zur Schaffung neuer Straftatbestände, vorwiegend in der Form abstrakter Gefährdungsdelikte und unter Bezugnahme auf Universalrechtsgüter. In gewissen Bereichen, z.B. bei der Betäubungsmitteldelinquenz oder der Organisierten Kriminalität, verflüssigt sich die im Gesetz niedergelegte Verbotsmaterie zu sog. opferlosen Delikten.³⁹ Hier verschwinden nicht nur die aktuell Geschädigten aus dem Blickfeld; vielmehr werden auch die potenziellen Opfer in den Hintergrund gedrängt. Angesichts solcher legislatorischer Vorgaben fällt es schon aus prinzipiellen Erwägungen schwer, dem verletzten Individuum im Strafverfahren einen angemessenen Platz zuzuweisen. Möglicherweise befinden wir uns – etwas überspitzt formuliert – in weiten Bereichen bereits auf dem Weg zu einem *«opferlosen» Prozess.*

³⁸ Siehe auch Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), 43.

³⁹ HASSEMER/REEMTSMA, a.a.O. (Fn. 5), 97 f.; HASSEMER, a.a.O. (Fn. 4), 73.

4 Ausblick

Der sich vollziehende Wandel im Prozessrecht (wie auch im materiellen Strafrecht) erweist sich als sehr wirkungsstark. Er schwächt insbesondere die Chancen für eine reale Besserstellung der Geschädigten im Verfahren, die mit dem Opferhilfegesetz angestrebt wird. Längerfristig betrachtet stehen deshalb den individuellen Interessen der durch eine Straftat verletzten Personen wahrscheinlich keine günstigen Zeiten bevor. Die derzeit lebhaft geführten Debatten über eine notwendige Stärkung der Position der Geschädigten im Strafverfahren erreichen in der Praxis - entgegen dem in der Öffentlichkeit vermittelten Eindruck – nur ein ziemlich schmales Segment und erscheinen demnach als leicht anachronistisch. 40 Jedenfalls habe ich bislang noch bei keinem derart zentralen kriminalpolitischen Thema so oft die zweifelnde Vermutung gehört, es könnte sich hier um eine blosse Modeerscheinung handeln.41 Das verbreitete Engagement für die Opferanliegen im Prozess enthält – so befürchte ich – ein gutes Stück Rhetorik, die in erster Linie dazu dient, die Macht der Behörden zu Lasten der Angeschuldigten auszudehnen. Mit dem forcierten Blick auf die aktuellen und potenziellen Verletzten kann man nämlich leicht und zugleich Erfolg versprechend für eine Beschränkung der Verteidigungsrechte der Angeschuldigten plädieren.

In Anbetracht der sehr limitierten Möglichkeiten, die prozessuale Position der Verbrechensopfer nachhaltig zu verbessern, sind hilfreiche Angebote eher ausserhalb des Strafverfahrens zu suchen. ⁴² Als geläufige Stichworte seien hier etwa die Mediation und der Täter-Opfer-Ausgleich erwähnt. Konkrete Projekte zu skizzieren sprengt indessen die Grenzen des mir vorgegebenen Themas und übersteigt vor allem meinen durch das herkömmliche Prozessrecht geprägten (und geschädigten?) Erfahrungshorizont. Vielleicht werde ich aber die hier mangelnde Konkretisierung einmal nachholen können.

⁴⁰ Eindrucksvoll dazu Hassemer/Reemtsma, a.a.O.(Fn. 5), 97 und 106 ff.

⁴¹ So z.B. Bommer, a.a.O. (Fn. 16), 172 ff.; Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), 39; Seelmann, a.a.O. (Fn. 11), 167; Schünemann, a.a.O. (Fn. 23), 194 ff.

⁴² Illustrativ dazu Kunz, a.a.O. (Fn. 11), 11 f.; ferner ausführlich Weigend, a.a.O. (Fn. 10), 220 ff.